

**Richtlinien
zur Förderung von Kindern in Tagespflege
in Freiburg im Breisgau**

vom 28. April 2015
in der Fassung vom 9. April 2019

Präambel

Diese Richtlinien regeln die Förderung von Kindern in Kindertagespflege. Die Kindertagespflege hat ihre gesetzliche Grundlage im Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Die §§ 22 bis 24, 43 und 90 SGB VIII in ihrer jeweils gültigen Fassung regeln in Verbindung mit § 8 b Kindertagesbetreuungsgesetz Baden-Württemberg umfassend die Belange der Kindertagespflege und dienen als Grundlage für die städtischen Richtlinien. Die Richtlinien sehen insbesondere Regelungen vor, die die Förderung des Kindes und die an die Tagespflegeperson zu gewährenden Leistungen betreffen.

Die Stadt Freiburg i. Br. kooperiert mit dem TagesmütterVerein Freiburg e.V. und anderen Trägern in den Aufgabenfeldern Beratung, Vermittlung, Qualifizierung und Begleitung von Tagespflegepersonen und Eltern. Insofern weisen die Richtlinien in ihren entsprechenden Teilen darauf hin, bei welchen konkreten Maßnahmen eine solche Kooperation erfolgt.

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachfolgenden Richtlinien regeln

1. Tagespflegeverhältnisse, deren Förderung über die Stadt Freiburg beantragt und bewilligt werden sowie
2. die Erstattung nachgewiesener Versicherungsleistungen auch im Rahmen solcher Betreuungsverhältnisse, die zwischen einer Tagespflegeperson und den Erziehungsberechtigten des Kindes ohne Einbeziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie vereinbart werden,

soweit die Stadt Freiburg nach Maßgabe der §§ 86 ff. SGB VIII für die Erbringung der Leistungen zuständig ist.

(2) Über die nach den §§ 23, 24 SGB VIII bestehenden Ansprüche hinaus werden durch diese Richtlinien keine weitergehenden Ansprüche auf Betreuung in Kindertagespflege begründet.

§ 2

Aufgaben der Kindertagespflege

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen, und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 Abs. 2 SGB VIII).

§ 3

Förderungsauftrag der Kindertagespflege

Der Förderungsauftrag der Kindertagespflege umfasst die Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf seine soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung. Er schließt die Vermittlung orientierender Werte und Regeln ein. Die Förderung soll sich am Alter, Geschlecht und Entwicklungsstand, an den sprachlichen und sonstigen Fähigkeiten, an der Lebenssituation sowie an den Interessen und Bedürfnissen des einzelnen Kindes orientieren und seine ethnische Herkunft berücksichtigen (§ 22 Abs. 3 SGB VIII).

§ 4

Ort der Kindertagespflege

Kindertagespflege kann im Haushalt der Tagespflegeperson, der Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen geleistet werden.

§ 5

Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII

Zur Umsetzung des Schutzauftrags nach § 8 a SGB VIII haben Tagespflegepersonen und andere Betreuungspersonen im Sinne des § 11 Abs. 2 das Amt für Kinder, Jugend und Familie über gewichtige Anhaltspunkte zu unterrichten, die auf eine Kindeswohlgefährdung hindeuten.

2. Abschnitt: Voraussetzungen der Förderung

§ 6

Voraussetzungen

Die Förderung in Kindertagespflege nach Maßgabe von § 24 SGB VIII setzt die Leistungsberechtigung des Kindes (vgl. § 7) und die Eignung der Tagespflegeperson (vgl. § 8) voraus.

§ 7

Leistungsberechtigung des Kindes

(1) Ein Kind, das das erste Lebensjahr noch nicht vollendet hat, kann nach Maßgabe des § 24 SGB VIII Leistungen der Kindertagespflege erhalten,

1. wenn diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person geboten ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Erziehungsberechtigten sich in einer besonderen Konfliktlage oder einer sonstigen Belastungssituation befinden, in denen eine dem Wohl des Kindes entsprechende Förderung ohne die Kindertagespflege nicht gesichert ist
2. oder wenn die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einer oder einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

(2) Ein Kind, das das erste Lebensjahr vollendet hat, hat bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres Anspruch auf frühkindliche Förderung in Kindertagespflege.

(3) Ein Kind, das das dritte Lebensjahr vollendet hat, kann bei einem besonderen oder bei einem die Betreuung in einer Tageseinrichtung ergänzenden Bedarf bis zum Schuleintritt Leistungen der Kindertagespflege erhalten.

- (4) Ein Kind im schulpflichtigen Alter kann bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres bei einem besonderen oder bei einem das schulische Betreuungsangebot ergänzenden Bedarf Leistungen der Kindertagespflege erhalten.

§ 8

Eignung der Tagespflegeperson

- (1) Eine Person ist als Tagespflegeperson geeignet, wenn sie sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Tagespflegepersonen auszeichnet und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügt. Sie soll über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen hat.
- (2) Kinderbetreuer/-innen (Tagespflegepersonen im Haushalt der Erziehungsberechtigten) müssen nicht über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Bei öffentlicher Förderung wird jedoch im Rahmen der Eignungsprüfung ein Hausbesuch bei der Tagespflegeperson durchgeführt. Eine Pflegeerlaubnis ist nicht erforderlich; die Eignungsprüfung erfolgt analog zum Erlaubnisverfahren.
- (3) Die vertieften Kenntnisse über die Anforderungen der Kindertagespflege werden in der Regel durch Teilnahme an den in § 9 geregelten Qualifizierungsmaßnahmen nachgewiesen.
- (4) Die Eignung der Tagespflegeperson wird vom Amt für Kinder, Jugend und Familie anhand persönlicher Eignungsgespräche, durch Hausbesuche sowie durch Prüfung der erforderlichen Unterlagen festgestellt. Eignungsgespräche und Hausbesuche können in Zusammenarbeit mit dem TagesmütterVerein Freiburg e.V. und anderen Trägern erfolgen. Zu den erforderlichen Unterlagen im Sinne des Satzes 1 zählen
1. polizeiliche Führungszeugnisse der Tagespflegeperson und aller übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder,
 2. Gesundheitsbescheinigungen der Tagespflegeperson und aller übrigen volljährigen Haushaltsmitglieder, aus denen hervorgeht, dass sie frei von ansteckenden Krankheiten, psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen sind und
 3. ein Teilnahmenachweis eines speziell auf Kleinkinder ausgerichteten Erste-Hilfe-Kurses innerhalb der letzten fünf Jahre.

- (5) Die Beurteilung von Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft sowie die Prüfung der Räumlichkeiten und des räumlichen Umfelds in Bezug auf Größe, Sicherheit und Hygiene erfolgt anhand der vom KVJS erarbeiteten Empfehlung "Die Eignung von Tagespflegepersonen und die Erlaubnis zur Kindertagespflege", die in der jeweils gültigen Fassung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingesehen werden kann.

§ 9

Qualifizierung der Tagespflegeperson

- (1) Die Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt in Kooperation zwischen dem TagesmütterVerein Freiburg e.V. bzw. anderen Trägern und dem Amt für Kinder, Jugend und Familie. Sie umfasst eine Grundqualifizierung sowie praxisbegleitende Fortbildungsmaßnahmen. Umfang und inhaltliche Ausgestaltung dieser Qualifizierungsmaßnahmen werden durch die Verwaltungsvorschriften des Landes Baden-Württemberg in der jeweils gültigen Fassung festgelegt. Informationen zur Qualifizierung gibt es beim Amt für Kinder, Jugend und Familie und beim TagesmütterVerein Freiburg e.V.
- (2) Eine Vermittlung als Tagespflegeperson soll erst nach Absolvieren von mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation erfolgen. Bei Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Tagespflegeperson sind mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation vor Vermittlung zu absolvieren.
- (3) Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen nach § 7 Abs. 2 KiTaG, die mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Grundqualifikation absolviert haben, gelten auch für die Kindertagespflege von mehreren Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt einer Tagespflegeperson als umfassend qualifiziert.
- (4) Als Nachweis der Teilnahme an Qualifizierungskursen wird ein Zertifikat oder eine Teilnahmebescheinigung ausgestellt, woraus sich die Inhalte und der Umfang der absolvierten Qualifizierung ergeben. Dieses ist dem Amt für Kinder, Jugend und Familie vorzulegen.

§ 10

Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII

- (1) Eine Person, die ein Kind oder mehrere Kinder außerhalb des Haushalts des Erziehungsberechtigten während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden

wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate betreuen will, bedarf der Erlaubnis.

- (2) Die Erlaubnis befugt zur Betreuung von bis zu fünf gleichzeitig anwesenden fremden Kindern. Im Platz-Sharing können insgesamt bis zu acht Kinder, gleichzeitig jedoch höchstens fünf Kinder betreut werden. Die Pflegeerlaubnis ist auf fünf Jahre befristet.
- (3) Die Erteilung der Pflegeerlaubnis setzt die Teilnahmebescheinigung über mindestens 30 Unterrichtseinheiten der Basisqualifizierung voraus. Eine Pflegeerlaubnis zur Betreuung von Kindern durch mehrere Tagespflegepersonen in anderen geeigneten Räumen oder im Haushalt der Tagespflegeperson setzt die Teilnahmebescheinigung über mindestens 102 Unterrichtseinheiten der Qualifizierung voraus. Personen mit besonderen einschlägigen Aus- und Vorbildungen betreffend, vgl. § 9 Abs. 3.
- (4) In der Pflegeerlaubnis können die Zahl der gleichzeitig betreuten Kinder und die Zahl der höchstmöglichen Betreuungsverhältnisse eingeschränkt werden, wenn das Wohl der betreuten Kinder nicht gewährleistet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Räume nur für die Betreuung einer geringeren Zahl von Kindern geeignet sind oder die Tagespflegeperson die Grundqualifizierung noch nicht vollständig durchlaufen hat.
- (5) Mehrere Tagespflegepersonen mit einer Pflegeerlaubnis können in anderen geeigneten Räumen mehr als fünf Kinder, höchstens jedoch gleichzeitig neun Kinder betreuen. Ab dem achten zu betreuenden Kind muss eine Tagespflegeperson Fachkraft im Sinne des Kindertagesbetreuungsgesetzes sein. Bei Platz-Sharing können insgesamt bis zu 12 Kinder, gleichzeitig jedoch höchstens neun Kinder betreut werden.
- (6) Die Tagespflegeperson ist verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie über wichtige Ereignisse zu unterrichten, die für die Betreuung des Kindes oder der Kinder bedeutsam sind.

3. Abschnitt: Leistungen der Kindertagespflege

§ 11

Leistungen der Stadt Freiburg

- (1) Die unter den in § 6 genannten Voraussetzungen zu erbringenden Leistungen der Kindertagespflege umfassen

1. die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird (vgl. § 12),
 2. deren fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung (vgl. § 13) sowie
 3. die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson (vgl. § 14).
- (2) Erfüllt die das Kind betreuende Person nicht die Voraussetzungen des § 8, so kann an die Betreuungsperson eine Geldleistung gewährt werden, soweit die Vermittlung einer geeigneten Tagespflegeperson nicht möglich ist, die Voraussetzungen des § 7 vorliegen und die Betreuungsperson nach ihrer Persönlichkeit und nach ihrer Sachkompetenz zur Betreuung des Kindes geeignet ist. Die Höhe der Geldleistung bemisst sich nach dem Sachaufwand und wird als freiwillige Leistung im Rahmen der im Haushalt bereit gestellten Mittel erbracht. Bei einem besonderen Betreuungsaufwand kann die Höhe der Geldleistung bis zu zwei Drittel der Geldleistung im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Richtlinie betragen.
- (3) Die Zuständigkeit der Stadt Freiburg zur Erbringung der Leistungen beurteilt sich nach Maßgabe der §§ 86 ff. SGB VIII.

§ 12

Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Tagespflegeperson

- (1) Das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelt in Kooperation mit dem Tagesmütter-Verein Freiburg e.V. und anderen Trägern geeignete Tagespflegepersonen ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden, soweit davon auszugehen ist, dass die Kindertagespflege mehr als drei Monate erforderlich ist. Eine Vermittlung kann auch bei kürzeren Betreuungszeiten erfolgen, wenn ein entsprechender beruflicher oder ausbildungsbedingter Bedarf bei den Eltern gegeben ist.
- (2) Leistungen der Kindertagespflege können auch als Ersatzbetreuung in den Ferien ab einem Bedarf von wöchentlich fünf Stunden im notwendigen Umfang erbracht werden.

§ 13

Beratung, Begleitung und Qualifizierung

Die Beratung, Begleitung und Qualifizierung der Tagespflegeperson erfolgt in Kooperation zwischen dem Tagesmütterverein Freiburg e.V., dem Amt für Kinder, Jugend

und Familie und anderen Trägern. Die Träger arbeiten auch hinsichtlich der Gewinnung weiterer Tagespflegepersonen mit dem Amt für Kinder, Jugend und Familie zusammen.

§ 14

Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson

- (1) Die Höhe der Geldleistung hinsichtlich der Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII) sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (vgl. § 23 Abs. 2 Nr. 2 SGB VIII) bemisst sich an den jeweils gültigen Empfehlungen der kommunalen Landesverbände und des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS). Die Geldleistung wird bei feststehendem Betreuungsumfang in Form einer Pauschale, bei unregelmäßigem Betreuungsumfang für die nachgewiesenen tatsächlichen Betreuungsstunden gewährt.
- (2) Der Anspruch der Tagespflegeperson auf Erstattung nachgewiesener Versicherungsleistungen richtet sich nach § 23 Abs. 2 Nr. 3 und 4 SGB VIII. Dieser Anspruch der Tagespflegeperson besteht auch bei Begründung eines Betreuungsverhältnisses ohne Einbeziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie, wenn der Betreuungsbedarf und das Bestehen des Betreuungsverhältnisses gegenüber dem Amt für Kinder, Jugend und Familie durch einen Betreuungsvertrag nachgewiesen werden. Die Erstattung der Versicherungsleistungen wird in der Höhe durch Bezugnahme auf die jeweiligen Mindest- oder Pflichtbeiträge begrenzt.
- (3) Bei einer Betreuung über Nacht wird die Zeit von 22 bis 6 Uhr als Betreuungszeit in Höhe von zwei Stunden vergütet.
- (4) In den Randzeiten (nach 17.00 Uhr und vor 8.00 Uhr sowie an Feiertagen und Wochenenden) erhält die Tagespflegeperson zusätzlich zur Förderleistung gem. Abs. 1 eine Geldleistung in Höhe von einem Euro pro Kind/Stunde. Damit wird ihre besondere Bereitschaft anerkannt, außerhalb der regelmäßigen Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen zu betreuen.
- (5) Bei Betreuung in anderen geeigneten Räumen wird auf Antrag eine monatliche Mietpauschale in Höhe von 200 Euro für die Betreuung durch eine Tagespflegeperson und 300 Euro für die Betreuung durch mehrere Tagespflegepersonen gewährt.
Die Förderung wird auf die Höhe der Miete begrenzt.

- (6) Die Eltern des betreuten Kindes werden nach Maßgabe des § 90 SGB VIII an den Kosten der Leistungen zur Förderung in Kindertagespflege beteiligt. Die Höhe der Kostenbeteiligung wird auf Grundlage der von den kommunalen Landesverbänden und vom KVJS empfohlenen Kostenbeitragstabelle errechnet, die in der jeweils gültigen Fassung beim Amt für Kinder, Jugend und Familie eingesehen werden kann. Werden zwei Kinder einer Familie in Tagespflege betreut, reduziert sich die Kostenbeteiligung auf 75 %, bei drei und mehr Kindern auf 50 % des maßgeblichen Kostenbeitrags je Kind. Einkommensveränderungen unter 3 %, die mit einer Einstufung in eine andere Einkommensstufe verbunden sind, bleiben im laufenden Bewilligungszeitraum unberücksichtigt. Beginnt ein Tagespflegeverhältnis in der ersten Monatshälfte (bis zum 15. eines Monats), so sind die Erziehungsberechtigten verpflichtet, den vollen Kostenbeitrag zu leisten. Wird das Tagespflegeverhältnis in der zweiten Monatshälfte (ab dem 16. eines Monats) aufgenommen, müssen die Erziehungsberechtigten den halben Beitrag zahlen.

§ 15

Besondere Leistungen zur Förderung von Kindern mit Förderbedarf

- (1) Werden Kinder betreut, die aufgrund einer Behinderung oder einer drohenden Behinderung einer besonderen Förderung bedürfen, kann eine höhere Geldleistung hinsichtlich der Erstattung von angemessenen Kosten für den Sachaufwand sowie in Bezug auf den Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung (gem. § 14 Abs.1) nach Maßgabe der Abs. 2 und 3 bewilligt werden.
- (2) Voraussetzung der Förderung von besonderen Leistungen ist, dass ein besonderer Förderbedarf besteht und die Tagespflegeperson ihre fachliche Befähigung für die Betreuung von Kindern mit besonderem Förderbedarf durch Vorlage eines pädagogischen Konzepts nachweist. Diese ist auf die individuelle Lebenslage des Kindes zu beziehen. Eine integrative Betreuung kann nur erfolgen, wenn die hierfür erforderlichen personellen und sachlichen Voraussetzungen gegeben sind. Ein besonderer Förderbedarf ist gegeben, wenn das Vorliegen einer Behinderung im Sinne der §§ 53, 54 SGB XII, des § 35 a SGB VIII, des § 30 SGB IX von der zuständigen Behörde/Amt bestätigt wurde.
- (3) Wird bei einem Kind ein besonderer Förderbedarf im Sinne des Abs. 2 festgestellt, so ist für dieses Kind ein Belegungsumfang in Höhe von zwei Plätzen zu veranschlagen. Es wird dementsprechend mit einer Geldleistung nach Maßgabe des Abs. 1 in doppelter Höhe gefördert.

§ 16

Betreuungszeiten

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuungszeit richtet sich grundsätzlich nach dem individuellen Bedarf. Dabei sind die in § 7 Abs. 1 genannten Voraussetzungen, der Entwicklungsstand des Kindes und die altersspezifischen Bedürfnisse zum Wohle des Kindes zu berücksichtigen.
- (2) Die tägliche Betreuungszeit soll in der Regel nicht mehr als 10 Stunden betragen. Die wöchentliche Betreuungszeit eines Kindes von 50 Stunden sollte nicht überschritten werden.

§ 17

Eingewöhnungszeit

- (1) Die Erziehungsberechtigten und die Tagespflegeperson haben dafür Sorge zu tragen, dass eine dem Kind angemessene Eingewöhnung in die Kindertagespflege erfolgt ist.
- (2) Eine - am Alter und an den Bedürfnissen des Kindes orientierte - Eingewöhnungszeit von mindestens zwei bis sechs Wochen nach dem Berliner Modell und eine direkt anschließende - mindestens doppelt so lange - Betreuungszeit vor einer längeren geplanten Unterbrechung sind im Regelfall verpflichtend. Durchschnittlich ist von einer vierwöchigen Eingewöhnungszeit und der folgenden Betreuungszeit von acht Wochen auszugehen.
- (3) Die Eingewöhnungszeit wird im Umfang der späteren Betreuungszeit finanziell gefördert. Eine Ausnahme wird bei einem Ganztagesplatz gemacht. Hier wird im Einzelfall geprüft, wie viele Stunden gefördert werden. Falls die Eingewöhnung eines Kindes nach weniger als vier Wochen abgeschlossen ist und die Anzahl der Betreuungsstunden erhöht werden soll, ist das Amt für Kinder, Jugend und Familie vorher anzufragen, ab wann die höheren Betreuungsstunden gefördert werden.

§ 18

Betreuungsfreie Zeiten der Tagespflegeperson

Bei einer durchgehenden Betreuungszeit von mindestens zwölf Monaten hat die Tagespflegeperson einen Anspruch auf Fortsetzung der Leistungen im Sinne des § 14 für die Dauer von insgesamt 27 Tagen, an denen zu Erholungszwecken von der Ta-

gespflegeperson keine Betreuung geleistet wird. Die Inanspruchnahme der betreuungsfreien Zeit ist mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen.

§ 19

Ausfallzeiten der Tagespflegeperson

- (1) Fällt die Tagespflegeperson aus anderen Gründen als nach § 18 aus, gilt folgendes: Kann die den Ausfall verursachende Tagespflegeperson eine andere geeignete Tagespflegeperson vermitteln, dann ist die ausfallende Tagespflegeperson verpflichtet, die Geldleistung zur Erstattung des Sachaufwands und zur Anerkennung der Förderleistung im Sinne des § 14 Abs. 1 dieser Richtlinie an die andere Tagespflegeperson weiterzugeben.
- (2) Wird der Betreuungsbedarf durch eine von der Stadt vermittelte Tagespflegeperson befriedigt, dann ist die hinsichtlich der Ausfallzeiten bereits ausbezahlte Geldleistung an die Stadt zurückzubezahlen.
- (3) Die anteilige Erstattung der nachgewiesenen Versicherungsleistungen im Sinne des § 14 Abs. 2 wird für den laufenden Monat des Ausfalls und für den Folgemonat fortgesetzt.

§ 20

Ausfallzeiten des Kindes

Bei vorübergehender Abwesenheit des Tagespflegekindes und gleichzeitiger Betreuungsbereitschaft der Tagespflegeperson wird die laufende Geldleistung bis zu vier Wochen im Jahr weitergewährt. Nach spätestens einer Woche muss die Tagespflegeperson die Abwesenheit des Kindes beim Amt für Kinder, Jugend und Familie melden und ihre weitere Betreuungsbereitschaft bestätigen.

4. Abschnitt: Verfahren

§ 21

Antrags- und Bewilligungsverfahren

- (1) Die Förderung eines Kindes in Kindertagespflege ist unbeschadet der Regelung in Abs. 4 von den Erziehungsberechtigten schriftlich zu beantragen. Der Antrag soll mindestens vier Wochen vor Leistungsbeginn gestellt werden. Die Bewilligung des Antrags erfolgt durch Bescheide, die den Umfang der Betreuung und die Kostenbeteiligung regeln.

- (2) Der Antrag der Tagespflegeperson auf Gewährung der Geldleistung gilt mit der Vorlage der Bestätigung des Pflegeverhältnisses als gestellt. Die Übernahme von Versicherungsleistungen ist von der Tagespflegeperson unter Vorlage der entsprechenden Nachweise schriftlich zu beantragen. Die Bewilligung der Anträge erfolgt durch Bescheid. Die Auszahlung der nachgewiesenen Versicherungsleistungen erfolgt jeweils zum 01.07. und 15.11. des laufenden Jahres.
- (3) Ein Antrag auf Fortführung der Kindertagespflege muss von den Erziehungsberechtigten mindestens vier Wochen vor Ende des Bewilligungszeitraumes gestellt werden.
- (4) Soll ein Betreuungsverhältnis zwischen der Tagespflegeperson und den Eltern des Kindes ohne Einbeziehung des Amtes für Kinder, Jugend und Familie begründet werden, dann ist eine Antragsstellung der Eltern nicht erforderlich. Die Tagespflegeperson hat lediglich das Bestehen des Betreuungsverhältnisses und den Betreuungsbedarf zu dem in § 14 Abs. 2 Satz 2 genannten Zweck nachzuweisen.

§ 22

Mitteilungspflichten

Die Tagespflegeperson soll dem Amt für Kinder, Jugend und Familie Änderungen im Kindertagespflegeverhältnis unverzüglich schriftlich mitteilen. Dies gilt vor allem in Bezug auf die Beendigung der Kindertagespflege, die Änderung der wöchentlichen Betreuungszeit sowie die Unterbrechung der Kindertagespflege für einen Zeitraum von mehr als einer Woche (z. B. wegen einer Erkrankung des Kindes, durch die die Inanspruchnahme der Kindertagespflege nicht möglich ist, durch Ausfall der Tagespflegeperson).

Darüber hinaus ist die Tagespflegeperson verpflichtet, das Amt für Kinder, Jugend und Familie über Umstände zu informieren, die für das Betreuungsverhältnis von Bedeutung sind - bezogen auf eigene Verhältnisse der Tagespflegeperson, wie etwa Geburt eines eigenen Kindes, Erkrankung der Tagespflegeperson, Wohnungswechsel.

§ 23

Rückzahlungspflichten

Bei Pflichtverletzungen der Tagespflegeperson oder der Erziehungsberechtigten, insbesondere bei Nichtachtung der Mitteilungspflichten kann die Förderung der Kin-

dertagespflege rückwirkend eingestellt und die gewährten Geldleistungen zurückgefordert werden.

§ 24

Inkrafttreten der Richtlinien

- (1) Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2015 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 20. Oktober 2009 außer Kraft.